

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (GWHRS)

Kameralamtsgasse 8 · 78628 Rottweil

Informationen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Kurs 2025 (Lehramt Grundschule)



Leitbild des Seminars Rottweil (GWHRS)

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (Grund-, Werkreal-, Haupt- und Realschulen)



Ausbildung

Wir sehen die Stärkung der Lehrerpersönlichkeit und die Entwicklung der Berufsfähigkeit als oberstes Ziel und legen Wert auf die Verzahnung von Theorie und Praxis.

Sich weiterentwickeln

Wir legen Wert auf qualifizierte Aus- und Weiterbildung und sind bereit, miteinander und voneinander zu lernen.
Rückmeldungen begreifen wir als Lernchancen.

Kooperation

Wir kooperieren vertrauensvoll und verlässlich mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Kommunikation

Wir kommunizieren in gegenseitiger, vertrauensvoller Wertschätzung.

Transparenz

Wir legen Wert auf Transparenz.

Daher pflegen wir eine offene Informationskultur.

Atmosphäre

Wir leben eine Atmosphäre, die geprägt ist von Offenheit, Menschlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und Unterstützung. Wir respektieren alle am Seminarleben Beteiligten mit ihren Wünschen und Bedürfnissen.

Liebe Lehramtsanwärterinnen, liebe Lehramtsanwärter des Kurses 2025 (GS),

im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrüße ich Sie ganz herzlich bei uns am Seminar in Rottweil. In diesem Kurs werden ca. **180** Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter am **Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (GWHRS)** auf den künftigen Lehrerberuf vorbereitet: ca. 100 für GS und ca. 80 für Sek I. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf Sie.

Sie werden von einem kompetenten, sympathischen und motivierten Ausbildungsteam erwartet, von einem Team, das Sie in diesem wichtigen Lebensabschnitt begleiten, fördern und fordern wird. Alle Ausbilderinnen und Ausbilder unseres Seminars verstehen sich als Ihre Begleiterinnen und Begleiter, die Ihnen in verschiedenen beruflichen Rollen begegnen werden, als Expertinnen und Experten, Beraterinnen und Berater aber auch als Lernende.

Kommen Sie auf uns zu, wenn Sie ein Anliegen, ein Problem, eine Beschwerde, aber auch wenn Sie eine positive Rückmeldung haben. Für die kommenden achtzehn Monate Ihrer Ausbildung stehen unsere Türen für Sie offen.

Wir nehmen unser Leitbild sehr ernst und verstehen es als Herausforderung für unsere tägliche Seminararbeit mit allen an unserem Seminar beteiligten Menschen.

Herzlich willkommen und alles Gute für Ihren Vorbereitungsdienst.

gez. Eva Rucktäschel

Seminarleiterin

Inhalt

1.0 1.1 1.2	Seminarstruktur und Anschriften Seminarleitung Seminarverwaltung	S. 5
1.3 1.4	Die Bereiche am Seminar Wichtige Anschriften	S. 6
1.5 1.6	Büchereien Die Fächerbezeichnungen nach den amtlichen Richtlinien	S. 7
2.0	Der Vorbereitungsdienst	S. 7
2.1 2.2	Ziele, Rechtsgrundlagen Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes	S. 8
3.0	Kursplan	S. 8
4.0	Prüfungstermine 2.Staatsprüfung (GPO)	S. 8
5.0 5.1.	Ausbildung am Seminar Lehren und Lernen am Seminar	S. 8
6.0 6.1	Die Schulpraktische Ausbildung Gliederung, Organisation und Ziele	S.14
7.0 7.1	Allgemeine Hinweise Pflichten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	S.18
7.2 7.3 7.4	Dienstversäumnis - Dienstbefreiung - Beurlaubung Dienstweg / Schriftverkehr Beihilfe	S.19
7.5 7.6	Nebentätigkeiten Parken	
7.7	Mutterschutz - Erziehungsurlaub - Erziehungszeit	0.00
7.8 7.9	Bezüge Änderung der persönlichen Verhältnisse	S. 20
7.10	Reisekostenrechtliche Abfindung für Ausbildungsreisen	
7.11 7.12	Ortlicher Personalrat Gespräch Seminarleitung	
7.13	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	
7.14	Vorzeitiges Abbrechen des Vorbereitungsdienstes	S.21
7.15	Soziale Absicherung nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes	
8.0	Termine	

1.0 Seminarstruktur und Anschriften

1.1 Seminarleitung

Seminarleitung Eva Rucktäschel D'in Tel. 0741/243 - 2503

Ständige Vertreterin der

Leiterin des Seminars (GS) Iris Meßner SSR'in Tel. 0741/243 - 2505

Ständiger Vertreter der

Leiterin des Seminars (Sek I) Steffen Haller SSR Tel. 0741/243 - 2505

1.2 Seminarverwaltung

Sekretariat

Kameralamtsgasse 8 Frau Müller Tel.: 0741/243-2502

Frau Pioch Tel.: 0741/243-2516

Fax: 0741/243-2517

E-Mail: poststelle@seminar-gwhrs-rw.kv.bwl.de
Web: https://gs-sek1-rw.seminare-bw.de

Sekretariat

Neckartal 52 Tel. 0741/243-2550

Anschrift: Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (GWHRS)

Kameralamtsgasse 8 78628 Rottweil

1.3 Die Bereiche am Seminar

I.	Pädagogik/ Mathematik	Iris Meßner SSR'in Katja Wayß FL'in Pädagogik	Tel. 0741/243 - 2505 Tel. 0741/243 - 2506
II.	Kreativbereich und Religion	Sibylle Adt SSR'in Alexandra Schuster FL'in (ev. Religion)	Tel. 0741/243 - 2518 Tel. 0741/243 - 2504
III.	Sprachlicher Bereich Deutsch/ Englisch	Matthias Meyenburg SSR Sarah Block FL'in Deutsch	Tel. 0741/243 - 2506 Tel. 0741/243 - 2506
IV.	Sachunterricht	Sieglinde Opinc SSR'in Kerstin Stachel FL'in	Tel. 0741/243 - 2518 Tel. 0741/243 - 2518
V.	Schuleingangsstufe und Medienbildung	N.N. Katja Gaißer FL'in SEG	Tel. 0741/243 - 2504

Wichtige Anschriften 1.4

Staatliches Schulamt Donaueschingen Irmastraße 7/9 78166 Donaueschingen Tel.: 0771/89670-10 Amtsleitung: SAD'in Susanne Cortinovis-Piel	Staatliches Schulamt Konstanz Seerhein 6 78467 Konstanz Tel.: 07531/80201-23 Amtsleitung: SAD'in Bettina Armbruster
Landesamt für Besoldung und Versorgung 70370 Fellbach Zuständige Telefonnummer bitte der Gehaltsmitteilung entnehmen!	Landeslehrerprüfungsamt Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Freiburg Eisenbahnstr. 68 79098 Freiburg Frau Anita Heck Tel.: (0761) 208-6247 Fax: (0761) 208-6241 Herr Dirk Hoppensack Tel.: (0761) 208-6249 Fax: (0761) 208-6241

Kreismedienzentrum Rottweil	Kreismedienzentrum Konstanz
Stadionstraße 5	Benediktinerplatz 1
78628 Rottweil	78467 Konstanz
Tel.: 0741/ 244-8153 oder 8154	Tel.: 07531/800-1374
E-Mail: info@kmz-rw.de	Fax: 07531/800-1166
Web: https://www.landkreis-	E-Mail: Kreismedienzentrum@Landkreis-Konstanz.de
rottweil.de/Kreismedienzentrum	Web: www.kreismedienzentrum-konstanz.de
Kreismedienzentrum Tuttlingen	Kreismedienzentrum Villingen
Mühlenweg 17	Am Hoptbühl 2
78532 Tuttlingen	78048 VS-Villingen
Tel.: 07461/926 2222	Tel.: 07721/913 7200
Fax: 07461/926 2290	Fax: 07721/913 8920
E-Mail: verleih@kmz-tut.de	E-Mail: kreismedienzentrum@lrsbk.de

1.5 Büchereien

1.5.1 **Bücherei des Seminars**

Kameralamtsgasse 8, Tel.: 0741/243-2520

Öffnungszeiten während der Schulzeit: Di, Mi 12.00 – 13.00 Uhr Öffnungszeiten während der Ferienzeit: nach Absprache mit Lara Jano

Betreuung: Lara Jano, LB

E-Mail: jano.lara@gwhrs.seminar-rottweil.de

Bücherei des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (Gymnasien) Königstraße 31, 78628 Rottweil Tel.: 0741/243 2590 Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr 1.5.2

9.00 - 12.00 Uhr Mittwoch, Freitag

1.5.3 Bibliothek des RPI (Religionspädagogisches Institut) Rottweil

Schramberger Str. 23, 78628 Rottweil, Tel: 0741/44001; FAX: 0741/42946

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 14.00 - 17.00 Uhr Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

1.6 Die Fächerbezeichnungen nach den amtlichen Richtlinien

Fächer	Erklärung
D	Deutsch
E	Englisch
AUG	Alltagskultur und Gesundheit
ETR	Ev. Theologie
KTR	Kath. Theologie
M	Mathematik
BIO	Biologie
KU	Kunst
MU	Musik
CH	Chemie
PH	Physik
S	Sport
T	Technik
G	Geschichte
GEO	Geografie
POLI	Politik
WIRT	Wirtschaft

2.0 Der Vorbereitungsdienst

2.1 Ziele, Rechtsgrundlagen

2.1.1 Die Ziele der Ausbildung

sind bestimmt durch:

- Artikel 12 und 17 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg
- § 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg
- Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Abschließende Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
- GPO in derzeit gültiger Fassung (s. auch Punkt 4.0)

Hier heißt es in § 1(1): Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus dem Studium in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass angesichts der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Grundschulen sowie der Primarstufe erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Angeknüpft wird dabei an die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, der interkulturellen Kompetenz, der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, den Umgang mit berufsethischen Fragestellungen sowie der Gendersensibilität. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit, der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung.

2.2 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

2.2.1 Ausbildungsabschnitt I (vor den Sommerferien) vom 03.02.2025 - 30.07.2025

- vertiefte Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Grundschulen,
- Ausbildung am Seminar und an den Schulen, denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugewiesen sind,
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unterrichten im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte zunehmend selbstständig.

2.2.2 Ausbildungsabschnitt II

vom 15.09.2024 - 31.07.2026

- eigenverantwortlicher Unterricht in eigenem Lehrauftrag an den Schulen (14 Std.),
- begleitende Veranstaltungen des Seminars,
- Zweite Staatsprüfung (im 3. Ausbildungshalbjahr).

3.0 Kursplan Kurs 2025

Da der Kursplan laufend aktualisiert werden muss, entnehmen Sie diesbezügliche Informationen bitte unserer Website

https://qs-sek1-rw.seminare-bw.de

unter Ausbildung/ Kursplan.

4.0 Prüfungstermine Abschließende Staatsprüfung (GPO)

Die Prüfungstermine finden sich in der Terminliste am Ende dieser Informationsmappe. Nähere Angaben zur Prüfung finden Sie unter: https://gs-sek1-rw.seminare-bw.de

5.0 Ausbildung am Seminar

5.1. Lehren und Lernen am Seminar

5.1.1 Stundenverteilung auf die Ausbildungsteile für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die an der Pädagogischen Hochschule in 2 Fächern ausgebildet wurden

Fach 1	Fach 2	Pädagogik 120 Stunden Schuleingangsstufe 20 Stunden Kooperation und Inklusion 15 Stunden	Veranstaltungen in Didak- tik und Methodik weiterer Fächer und Kompetenzen der Grundschule	Schulrecht
70 Stunden	70 Stunden	155 Stunden	55 Stunden	35 Stunden

5.1.2 Lehren und Lernen im Fach

• Zur Befähigung einer Kooperation im Kollegium

- z. B. Klassenlehrertätigkeit, pädagogische bzw. didaktische Fragen der Grundschule
- Zur Befähigung zu gemeinsamen, kooperativen und individuellen Lehr- und Lernformen
- Zum Umgang mit Heterogenität

5.1.3. Ausbildungsgespräche

Die Prüfungsordnung sieht gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes ein verbindliches Ausbildungsgespräch vor. Am Gespräch mit der Lehramtsanwärterin/ dem Lehramtsanwärter nehmen in der Regel drei Personen teil: Schulleitung, eine Mentorin oder ein Mentor sowie die Pädagogikausbilderin oder der Pädagogikausbilder. Sollten mehrere Mentorinnen und Mentoren mit der Ausbildung betraut sein, erfolgt im Vorhinein eine Bündelung der Eindrücke, die eine Mentorin oder ein Mentor in das Gespräch einbringt.

Darin wird neben den Ausbildungsschwerpunkten auch die persönliche Entwicklung in den Fokus genommen.

Das Ausbildungsgespräch wird von den Pädagogikausbilderinnen und Pädagogikausbildern in Absprache mit den Schulleitungen organisiert. Es wird kein Protokoll angefertigt.

Bei Bedarf findet unmittelbar vor den Prüfungen ein zweites Ausbildungsgespräch statt, wenn dies die Lehramtsanwärterin/ der Lehramtsanwärter oder eine an der Ausbildung beteiligte Person wünscht. Außerdem kann die Lehramtsanwärterin/ der Lehramtsanwärter ein Bilanzgespräch mit mindestens einem der o.g. Teilnehmerinnen/ Teilnehmern (nach Bestehen aller Prüfungsteile) wünschen.

5.1.4 Grundsätze der Seminararbeit

Mittelpunkt der Arbeit in den Seminarveranstaltungen ist die Umsetzung des Bildungsplans und des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule in praktisches Tun unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Dimension des Lehrerhandelns. Praxisbezogene, pädagogische, didaktische und methodische Fragen stehen im Vordergrund der Arbeit. Der Auftrag der Grundschule wird erarbeitet.

Im Rahmen der pädagogischen Hospitationen können Einblicke vermittelt werden in inhaltliche und organisatorische Probleme sowie anderen mit diesen in Verbindung von verschiedenen Schularten, Institutionen oder Organisationen, wie z.B. Kindergärten, SBBZ u. ä.

Die Seminarveranstaltungen werden nach modernen Gesichtspunkten der Erwachsenenpädagogik und Erwachsenendidaktik, sowie nach seminareinheitlichen Kriterien gestaltet. Alle an der Ausbildung Beteiligten sind bemüht, bei den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern die Stärken zu entdecken und zu fördern, vorhandene Schwächen und Anfängerprobleme zu erkennen und behutsam und geduldig überwinden zu helfen, wobei besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit gelegt wird.

Im Vorbereitungsdienst muss die Entwicklung der Berufsfähigkeit ausgebildet werden. So wird das Feld der Erfahrung und des Praxisbezugs zum Schwerpunkt der Tätigkeit aller Ausbilderinnen und Ausbilder und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bringen aus der Angebotspalette der ersten Ausbildungsphase teilweise unterschiedliche theoretische Voraussetzungen mit ins Seminar. Für Ausbilderinnen und Ausbilder und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gilt es nun, sowohl eine gemeinsame Basis zu erarbeiten, als auch Handlungsfelder für die individuelle Entwicklung zu eröffnen. Dabei gehen die Ausbilderinnen und Ausbilder davon aus, dass die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das dazu notwendige pädagogische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagenwissen von der Hochschule mitbringen. Alle Ausbilderinnen und Ausbilder bemühen sich, die Arbeit der Pädagogischen Hochschulen sinnvoll und praxisbezogen fortzuführen und Wiederholungen soweit wie möglich zu vermeiden, auch wenn sie sich aufgrund der Komplexität des gemeinsamen Arbeitsfeldes nicht immer ganz ausschließen lassen werden. Um die erforderliche Abstimmung der Ausbildung zu gewährleisten, kooperieren die Ausbilderinnen und Ausbilder an Seminar und Schule möglichst eng.

Diesem Ziel dienen eigene Seminarveranstaltungen für die Ausbilderinnen und Ausbilder an den Schulen und Angebote an die schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder, nach Voranmeldung an regulären Seminarveranstaltungen teilzunehmen.

5.1.5 Die Ausbildung in Pädagogik, Fachdidaktik und weiterer Fächer und Kompetenzen

Die Ausbildung in Pädagogik, Fachdidaktik und Veranstaltungen in Didaktik und Methodik weiterer Fächer und Kompetenzen der Grundschule orientiert sich an Ausbildungsstandards.

Die Standards sind veröffentlicht unter: https://gs-sek1-rw.seminare-bw.de

Aus Gründen der Transparenz haben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter darüber hinaus die Möglichkeit, bei ihren Lehrbeauftragten die Arbeitsgrundlagen für die Ausbildung im Fach zu erfragen.

5.1.6 Die Ausbildung in Schulkunde

Die Schulleitung hat die Aufgabe, den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in Schulkunde auszubilden. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen sowohl in die allgemein rechtlichen Regelungen eingeführt werden, die den Rahmen für die tägliche Arbeit in der Schule bilden, als auch mit den örtlichen Verhältnissen und schulspezifischen Regelungen vertraut gemacht werden. Im Sinne eines lebensnahen Unterrichts lässt sich dies pädagogisch geschickt bei aktuellen Anlässen aufzeigen, wie z.B. Schulkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz, Klassenkonferenz, Fachkonferenz, Klassenpflegschaftsabend, Erstellung von Leistungsbeurteilungen, Zeugnissen, Halbjahresinformation, Schulbericht, Unfall, Krankheitsfall, Wandertag ...

Die Ausbildung in Schulkunde bildet die schulpraktische Basis für die Seminarveranstaltungen "Schulrecht". Die Lehrbeauftragten für Schulrecht am Seminar und die Schulleiter der Ausbildungsschulen kooperieren sehr eng. Die Ausbildung in Schulkunde hängt mit der Seminarveranstaltung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht zusammen. Die Ausbildung am Seminar kann auf eine systematische Anlage nicht verzichten, wenn sie zu dem erforderlichen Verständnis führen soll. Sie muss, um anschaulich zu sein, Zweck und Sinn von Normen auch an Beispielen aus der Praxis erläutern, kann aber in der zur Verfügung stehenden Zeit nur einen schmalen Ausschnitt der vielfältigen Fallgestaltungen vorstellen. Sie ist deshalb so zu ergänzen, dass die künftigen Lehrerinnen und Lehrer die Verwirklichung der Normen im Schulalltag anschaulich erfahren können. Dies hat die Schulkunde zu leisten. Schule und Seminar müssen die Ausbildung aufeinander abstimmen.

5.1.7 Schulrecht und Schulkunde - Abgrenzung und Inhalte (erarbeitet von den Lehrbeauftragten 'Schulrecht' am Seminar Rottweil)

Zeit	Seminar (Schulrecht)	Schule (Schulkunde)
ab Februar		Örtliche Schulverhältnisse ■ Schulgebäude und seine Einrichtungen ■ Schulordnung und schulspezifische Regelungen ■ Leitbild der Schule ■ Lehr- und Lernmittelsammlung, Bücherei, Medien ■ Örtliche Schulorganisation, Schulbezirke ■ Schulort: soziale, wirtschaftliche, kulturelle, konfessionelle Verhältnisse ■ Vernetzung mit anderen Schulen
		Organisationsstruktur der Schule
		Rektorat, Sekretariat
		Datenschutzregelungen
		Benutzung von Vorschriftensammlungen
		Kopierverfahren
		 Formularwesen: Änderung der persönlichen Verhältnisse, Reisekosten, etc.
		Übergreifende Besprechungspunkte zu aktuellen Anlässen
		Berufsorientierung
		Organisation der Abschlussprüfungen
		Regelungen zum Religionsunterricht

	Übergangsverfahren Klasse 4
	 Organisation außerunterrichtlicher Veranstaltungen an einem Beispiel
1. Normenhierarchie • Kulturhoheit der Bundesländer • Staatsprinzipien • Erziehungs- und Bildungsauftrag • Schulleitung • Schulaufsicht • Personalvertretung	 Vorbildwirkung der Lehrkraft Informationspflicht der Lehrkraft (K. u. U., Schwarzes Brett, Vertretungspläne,) Teilnahmepflicht an schulischen Veranstaltungen, Verhalten bei Abwesenheit vom Dienst (Krankmeldung, Beurlaubung) Kulturhoheit und Ministerkonferenz Arten von Rechtsnormen und ihre Wertigkeit Auftrag der Schule, besonders SchG §1 Zuständigkeit Schulaufsicht / Schulträger / Personalvertretung Auftrag und Funktion der Schulleitung (Dienst- und Fachaufsicht) Deputatsverteilung und Stundenplan Dienstweg Geschäftsverteilungsplan Beauftragte für Chancengleichheit Schwerbehindertenvertretung
2. Aufsichtspflicht Grundprinzipien Gewährleistung Zuständigkeiten Geltungsbereich Außerunterrichtliche Veranstaltungen Verletzung der Aufsichtspflicht Disziplinarmaßnahmen Haftung Unfallversicherung	 Aufsichtsplan und Aufsichtsregeln an der Schule (vor/nach dem Unterricht, in Pausen, im Ganztagesbetrieb, an der Bushaltestelle, in besonderen Räumen) Aktive Beteiligung an der Pausenaufsicht Vertretungspläne Hausordnung Unfallmeldung Gesetzliche Unfallversicherung, Freiwillige Schülerzusatzversicherung/Organisation Erste Hilfe an der Schule Gespräche mit dem Sicherheitsbeauftragten; Alarmplan Schülerbeförderung Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Klassenfahrt und/oder eines Lerngangs; Beteiligung an Organisation und Gestaltung eines Schul-/Sportfestes
3. Leistungsmessung Leistungsmessung und Notengebung Notenbildungsverordnung Lernstand 5 / Vera 8 und GFS Grundschulempfehlung Halbjahresinformation und	 fachspezifische Notengebung (Konferenzbeschlüsse zu Notenbildung/Klassenarbeiten, Gewichtung der Noten,) Arten der Leistungsfeststellung (Zeugnisse, Schulberichte, Halbjahresinformation) Verfahren bei Täuschungsversuchen Verhalten und Mitarbeit Führen der Notenlisten

Zeugnisse Versetzungsordnung Multilaterale Versetzungsordnung Abschlussprüfungen 4. Konferenzen Konferenzordnung Gesamtlehrer-, Klassen-, Jahrgangsstufen-, Fach- und Schulkonferenz Datenschutz Urheberrecht	Schulbericht Klasse 1 und Klasse 2/verbale Beurteilungen/ protokolliertes Elterngespräch/Kompetenzraster Beratungskonzeption der Schule Förderkonzepte der Schule (Hector Stiftung, etc.) Konferenzen an der Schule und ihre Zusammensetzung Einblick in die Vorbereitung von Fach-, Klassen-, Gesamtlehrerkonferenzen Versetzungskonferenz Schulkonferenz Aufgabenverteilung im Kollegium Datenschutz und Urheberrecht an der Schule Umgang mit Urheberrecht Umgang mit personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräften Löschung von personenbezogenen Daten Aufbewahrungsfristen für Schülerarbeiten, Klassenarbeiten, Notenlisten Gebrauch von privaten Datenverarbeitungsgeräten Nutzung sozialer Netzwerke Verschlüsselung von USB-Sticks Homepage der Schule Weitergabe von Telefonnummern und Adressen von Kolleginnen und Kollegen und Eltern
5. Schulpflicht Beginn/Dauer der Schulpflicht Schulbesuchsverordnung Religionsunterricht Klassenpflegschaft Elternbeirat SMV Schülerzeitungen Jugendschutz Kindeswohlgefährdung Schulträger	 Elternrecht Vertretungsgremien der Eltern Elternarbeit an der Schule Klassenpflegschaft und Möglichkeiten der Gestaltung Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Elternhaus Durchführung von Elternsprechstunden/Elternsprechtage; Teilnahme an Elternberatungen Verfahren bei der Abmeldung vom Religionsunterricht; Ethik Schüler Schülerrechte, Umsetzung der Rechte im Schulalltag, Schülerpflichten Schulbesuchsverordnung (Versäumnis, Beurlaubung, Befreiung, ärztliche Atteste) SMV an der Schule/Wahlen zur SMV Gespräch mit Verbindungslehrerinnen und -lehrern Verfahren bei der Abmeldung vom Religionsunterricht;

	Ethik
	Schulveranstaltungen: Jugendschutz
	Schulpflicht
	Kooperation Kindergarten
	Kriterien bei Zurückstellung, vorzeitiger Einschulung
	Schulanmeldung
	Aufnahmeverfahren
	Übergangsverfahren
	Beratungspflicht der Lehrkraft
	Schulträger
	Haushaltsplan der Schule
	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
	Zusammenarbeit mit dem Schulträger
	Andere "Benutzer" des Schulhauses
6. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Pädagogische Erziehungsmaßnahmen Erziehungs-und Ordnungsmaßnahmen (SchG §90) Verwaltungsakt	 Beteiligung an der Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen/ Pädagogische Maßnahmen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an konkreten Beispielen
7. Das Schulwesen in Baden- Württemberg Auftrag und Rechtsstellung der Schule Bildungswege Schularten Schultypen Schulstufen Niveaustufen Schulabschlüsse Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf SBBZ	 Schulen am Dienstort und ihre Zusammenarbeit Kenntnis der weiterführenden Schulen in der Gemeinde/ Nachbarschaft Überweisungsverfahren bei Schulwechsel Zusammenarbeit mit dem SBBZ, sonderpäd. Beratung, inklusive Settings
Beamtenrecht I	
Beamtenverhältnis / Angestelltenverhältnis	
Angestelltenverhältnis	
Gründe für das Beamtenverhältnis	
Grundsätze des Beamtentums	

 Grundbegriffe (Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte,) Voraussetzungen für den Beamtenstatus 	
8. Beamtenrecht II Arten von Beamtenverhältnissen Probezeit Versetzung, Abordnung	 Dienstliche Beurteilung, Probezeit-, Anlassbeurteilung, Aktuelle Leistungsfeststellung (z.B. Unterrichtsbesuche) Personalakte
● Teilzeitbeschäftigung/ Beurlaubung	
Pflichten und Rechte eines Beamten	
Beendigung	
Disziplinarordnung	
Alimentationsprinzip Personalvertretung	

Weitere Ausführungen zum Thema Schulrecht und Veranstaltungsskripte finden Sie im passwortgeschützten Moodle –Bereich der Seminarhomepage.

http:// moodle.semghs.rw.schule-bw.de/moodle

6.0 Die schulpraktische Ausbildung

6.1 Gliederung, Organisation und Ziele der schulpraktischen Ausbildung nach der GPO in derzeit gültiger Fassung

6.1.1 AUSBILDUNGSABSCHNITT I (03.02.2025 bis zu den Sommerferien):

6.1.1.1 "Das Schulpraktikum"

Es dient der vertieften Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit in der Grundschule (§ 11 (2) der GPO).

Unter Ausbildungsgesichtspunkten erfolgt eine abgestimmte Betreuung und Beratung durch Schulleitung, Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, Fachleiterinnen und Fachleiter oder Lehrbeauftragte und Mentorinnen und Mentoren (§ 13, (1) GPO).

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unterrichten im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte zunehmend selbstständig. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden von einer Mentorin/ einem Mentor betreut. Die Mentorin/ der Mentor begleitet und berät darüber hinaus die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während der gesamten Ausbildung an der Schule.

Die Schulleitung und die Mentorin/ der Mentor können die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter jederzeit im Unterricht besuchen. Die Schulleitung ist verpflichtet, in jedem Fach mindestens einen Unterrichtsbesuch durchzuführen.

In § 13 (3) der GPO ist weiter festgelegt, dass die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in diesem ersten Ausbildungsabschnitt einen Lehrauftrag von wöchentlich in der Regel bis zu 12 Unterrichtsstunden wahrnehmen, in denen sie hospitieren und eigenständig unterrichten (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie nehmen an sonstigen Veranstaltungen in der Schule teil und lernen die Aufgaben der Klassenleitung und die Gremien kennen. Sie sollen in diesem Abschnitt insbesondere Einblick nehmen in die Entwicklung und Profile der Grundschule.

Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts wird festgestellt, ob die Unterrichtstätigkeit nach § 13 (3) erfolgreich ist und im zweiten Ausbildungsabschnitt eigenverantwortlicher Unterricht übertragen werden kann.

6.1.1.2 Formblätter "Schulpraktikum"

Die Formblätter zur Erstellung der Stundenpläne für den I. Ausbildungsabschnitt finden sich auf der Homepage des Seminars unter Service / Download.

Abgabe der Stundenpläne: T: 21.03.2025

6.1.2 AUSBILDUNGSABSCHNITT II:

6.1.2.1 "Der eigenverantwortliche Unterricht" (15.09.2025 bis 31.07.2025)

Er dient der Einübung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit als Lehrer im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags und betont die notwendige Selbstständigkeit und Verantwortung in der Ausbildung.

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter **unterrichten in der Regel 14 Wochenstunden** eigenverantwortlich. Der Lehrauftrag umfasst die Ausbildungsfächer.

Ein Lehrauftrag ist in der Schuleingangsstufe (Klasse 1 und/ oder 2) zu übernehmen. (Eine Lehrprobe in der Schuleingangsstufe ist verpflichtend.)

Folgende 11 + 3 Regelung gilt ergänzend:

- **14** Wochenstunden müssen die Lehramtsanwärter im II. Ausbildungsabschnitt unterrichten, davon mindestens **11** in kontinuierlichen Lehraufträgen ihrer Fächer.
- **3** Stunden können belegt werden mit AGs, Differenzierungsstunden, Coaching-Gesprächen, ... und anderen Fächern außer z. B. Religion, Sport, Englisch.

Reine Betreuungstätigkeiten (z.B. Betreuung Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung) können **nicht** auf die Wochenstundenzahl angerechnet werden.

Abgabe der Stundenpläne: T: 17.10.2025

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten von der Schulleitung in regelmäßigen Abständen Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand. Die Schulleitung erstellt unter Beteiligung der Mentorin/ des Mentors etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Beurteilt werden dabei auch die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten, die Wahrnehmung der Aufgaben einer Klassenlehrerin/ eines Klassenlehrers und das gesamte dienstliche Verhalten im zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 13, (5) GPO).

Die Beurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter dem Vorbehalt der Änderung (§ 13 (6) GPO). Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme.

6.1.3 Allgemeine Ziele

Im Schulpraktikum erfahren die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die Kolleginnen und Kollegen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und sich selbst in kontinuierlichen Prozessen des Unterrichtens und Erziehens. An der Schule wird die Basis geschaffen für die theoretische Aufarbeitung in den Veranstaltungen im Seminar, die dann wieder in die Arbeit in der Schule einfließt.

- Einführung in die Schulpraxis als Basis für die Reflexion in den Seminarveranstaltungen;
- bewusstes Erfahren und Erleben von Schulwirklichkeit im Kontinuum;

Kennenlernen der pädagogischen und organisatorischen Aufgaben der Klassenleitung (Teilnahme an Konferenzen, Mitwirkung bei der Gestaltung von Schulfesten, Ausflügen, Elternabenden ..., Führen von Listen, Karteien);

- Erwerb von Grundfertigkeiten im erzieherischen und methodisch-didaktischen Bereich;
- Umgang mit Kindern, Gesprächsführung, Kennenlernen von Schülerproblemen;
- Planung und Durchführung fach- und stufenbezogener Unterrichtsabläufe nach abgesicherten didaktisch-methodischen Kriterien;
- Erkennen und Analysieren von Praxis-Theorie-Bezügen;
- Erfahren und Erproben der Vorgaben des Bildungsplanes in der Schulwirklichkeit;
- Wirkungen der Lehrerpersönlichkeit im Schulalltag reflektieren;
- ein Unterrichtsthema über mehrere Stunden gestalten lernen;
- den zeitlichen Rhythmus eines ganzen Schultages erfahren.

6.1.4 Hospitationsstunden / Unterrichtsversuche im Ausbildungsabschnitt I

Unterrichtsversuche und Hospitationsstunden sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Dabei sollte das aktive Hospitieren möglichst rasch zugunsten eigener Unterrichtsversuche reduziert werden. Diese Unterrichtsversuche sind von Anfang an als "begleiteter Unterricht" zu halten, d.h. die betreuende Lehrkraft ist als aufmerksamer Beobachter mit in der Klasse. Möglichst bald sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auch begleitet unterrichten.

6.1.4.1 Aktives Hospitieren

Aktives Hospitieren setzt gezielte Beobachtungsaufträge voraus, die aus dem Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erwachsen sollen. Die betreuenden und beratenden Lehrerinnen und Lehrer organisieren die Unterrichtsbeobachtung und legen Teilaufträge für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter fest.

Mögliche Beobachtungs- und Arbeitsfelder könnten sein:

- Unterrichtsplanung (Umsetzung des Bildungsplanes, Themenauswahl, didaktische Aufbereitung);
- Unterrichtsdurchführung (Organisation, Unterrichtsverlauf, Medieneinsatz, Lehr- und Lerntechniken, Arbeits- und Sozialformen, Ergebnisse des Unterrichts);
- Lehrerverhalten (verbal, nonverbal);
- Schülerverhalten;
- Lehrer-Schüler-Verhältnis;
- Fächerübergreifendes/ fächerverbindendes Unterrichten
- Diagnose und Förderung
- Individualisierte Lehr- und Lernformen
- Schulleben u.a.m.

6.1.5 Schriftliche Unterrichtsvorbereitung im Vorbereitungsdienst

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bereiten den Unterricht, eventuell unter Anleitung der Mentorin/ des Mentors, schriftlich vor. Diese Vorbereitung soll in arbeitsökonomisch vertretbarem Rahmen 1-2 DIN-A-4 Seiten pro Unterrichtsstunde - klare Aussagen machen zu Zielen, (Teil-) Kompetenzen, didaktischen Intentionen, Inhalten, Methoden, Medien, geplantem Unterrichtsverlauf und eventuellen Alternativen. Eine Form wird nicht vorgegeben.

Die Mentorinnen und Mentoren besprechen die Unterrichtsversuche und beraten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

Während des Schulpraktikums (Ausbildungsabschnitt I) sind die Mentorinnen und Mentoren für die Unterrichtsversuche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern verantwortlich und daher auch weisungsberechtigt. Die Weisungsberechtigung erlischt mit Eintritt der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern in den eigenverantwortlichen Unterricht.

Die Schulleitung und die Mentorin/ der Mentor können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während des gesamten Vorbereitungsdienstes jederzeit im Unterricht besuchen.

6.1.6 Betreuung und Beratung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch Unterrichtsbesuche der Lehrbeauftragten

Die Ankündigung der beratenden Unterrichtsbesuche bei den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern durch die Lehrbeauftragten des Seminars im Rahmen der Ausbildung wurde vom MKJS in einer Dienstbesprechung mit den Seminarleitungen zwecks Vereinheitlichung geregelt:

 Die beratenden Unterrichtsbesuche werden möglichst in etwa gleichen Zeitabständen terminiert.

- Die Unterrichtsbesuche werden in der Regel auf 2 Besuchszeiträume grob verteilt:
 - 1.Besuch: Im 1. Ausbildungshalbjahr, (ausnahmsweise nach Regelung des Seminars im 2. Ausbildungshalbjahr.)
 - o 2. und 3. Besuch: Im 2. Ausbildungshalbjahr.
- Die Lehrbeauftragten legen den Termin des nächsten beratenden Unterrichtsbesuchs bei den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern nach Maßgabe ihrer Termine fest.
- Schulen, an denen Lehrbeauftragte unterrichten, werden gebeten, den Stundenplan für Lehrbeauftragte so zu gestalten, dass ein (bzw. ggf. mehrere) Unterrichtsvormittag für Unterrichtsbesuche zur Verfügung steht.
- Die Ankündigung des Unterrichtsbesuchs erfolgt unter Berücksichtigung ausbildungsdidaktischer Gesichtspunkte mindestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin. Die Lehrbeauftragten teilen diesen Termin der Schule schriftlich mit.
- Falls sich an der Schule durch diesen Termin unlösbare organisatorische Probleme ergeben, verständigt die Schule die Lehrbeauftragten, die dann mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern oder direkt mit der Schule einen neuen Termin vereinbaren.

6.1.7 Das Beratungskonzept

Die Unterrichtsbesuche dienen vorwiegend der Beobachtung und Beratung. Wesentlicher Bestandteil der Besuche sind das Beratungsgespräch und ggf. das Ausbildungsgespräch mit Zielvereinbarungen.

Grundlage für die Beratung bildet das vom MKJS erstellte Beratungskonzept:

Grundsätze:

- Es ist Ziel der Ausbildung, die p\u00e4dagogischen und fachdidaktischen Einsichten, Erfahrungen und Fertigkeiten, die die Lehramtsanw\u00e4rterinnen und Lehramtsanw\u00e4rter w\u00e4hrend der 1. Ausbildungsphase erworben hat, in engem Bezug zur Schulpraxis so zu erweitern und vertiefen, dass sie erfolgreich und verantwortlich ihren Erziehungs-und Unterrichtsauftrag an Grundschulen wahrnehmen k\u00f6nnen. (vgl. \u00e4 1 GPO II).
- Im Mittelpunkt der Beratung steht daher der Erziehungs-und Bildungsauftrag, wie er gemäß Grundgesetz und Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg verbindlich vorgegeben ist und wie er im Bildungsplan seine Ausprägung erfährt.
- Schulische Erziehung und Unterricht stehen in einem unauflöslichen Zusammenhang. Die fachliche Ausbildung und der Erziehungsauftrag können im praktischen Vollzug, im Unterricht, nicht getrennt werden. Die erzieherisch-personale Dimension erst gibt dem Unterricht Maß und Orientierung.

Im Anschluss an diese Grundsätze ist daher bei der Beratung folgendes zu beachten:

- Beide genannten Bereiche (Unterricht und Erziehung) sind in jeder Beratung angemessen zu berücksichtigen und zu werten.
- Dieser Auftrag gilt für jede in der Ausbildung tätige Personengruppe (Bereichsleitung, Fachleitung, Lehrbeauftragte, betreuende Lehrkräfte, Schulleitung).

Bei der Beratung sollen in der Regel folgende Bereiche Berücksichtigung finden:

- Die erzieherisch-personale Dimension von Unterricht und Schule und ihr Bedingungsgefüge.
- Die fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachmethodische Dimension.
- Die interdisziplinäre Dimension.
- Die Gestaltung des Unterrichts. Die Vorbereitung des Unterrichts. Das Gespräch über Unterricht.
- Im Rahmen der Beratung soll u.a. darauf geachtet werden, dass Extrempositionen, wie z.B. eine überzogene und unkritische Handhabung didaktischer Modelle, ein übertriebener Einsatz von Medien ebenso zu vermeiden sind wie die einseitige Anwendung von Kriterien- und Beobachtungskatalogen.
- Beobachtung und Beratung von Unterricht stehen in einem engen inneren Zusammenhang. Es sind Teile eines Gesamtgeschehens, dem sich die Beratenden öffnen müssen.

 In der Beratung wird in besonderem Maße die Lehrerpersönlichkeit angesprochen, unter Berücksichtigung der persönlichen Möglichkeiten und Grenzen. Die Beratung umfasst im Regelfall positive Bestätigung und schließt im Interesse des Kindes und der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auch Korrektur und ggf. klare Anweisung ein.

7.0 Allgemeine Hinweise

7.1 Pflichten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (§ 9 GPO)

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, an den sie betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schulen, denen sie zugewiesen sind, teilzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen.

7.2 Dienstversäumnis - Dienstbefreiung - Beurlaubung

7.2.1 Dienstversäumnis

Sind die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch Krankheit verhindert ihren Dienst auszuüben bzw. an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, informieren sie am ersten Krankheitstag ihre Schule und auch per Mail das Seminar (poststelle@seminar-gwhrs-rw.kv.bwl.de) schriftlich. Hierfür verwenden sie die E-Mail-Vorlage, die sie zu Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten haben.

Bei einer Krankmeldung, die Seminartage betreffen, nehmen sie ihre Ausbilderinnen und Ausbilder in Cc. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter achten darauf, den gesamten Krankheitszeitraum anzuzeigen.

Dauert die Krankheit länger als eine Woche wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt, auf der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vermerkt ist. Diese wird bei der Schulleitung sowie in Kopie (oder als Scan) beim Seminar (poststelle@seminar-gwhrs-rw.kv.bwl.de) eingereicht.

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter achten bei ihren Krankmeldungen darauf, präzise und vollständige Angaben zu machen, d.h. sie geben den genauen Krankheitstag bzw. den genauen Zeitraum an. Sollten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Krankheitsdauer noch nicht abschätzen können, so versäumen sie es bitte nicht, eine zweite Mail zu schreiben in der sie eine genaue Angabe zum Ende der Krankheitsdauer machen.

<u>Wichtig:</u> Der gesamte Krankheitszeitraum muss <u>immer</u> sowohl dem Seminar als auch der Schule gemeldet werden.

7.2.2 Dienstbefreiung/ Beurlaubung

Sollten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter aus dienstlichen Gründen von Seminarveranstaltungen befreit werden, beantragt die Ausbildungsschule dies per E-Mail bei der/dem betreffenden Pädagogik-Ausbilder/-in mind. eine Woche zuvor anhand des pdf-Formulars (Formular/ Homepage – im Formular ist die passende Mailadresse auswählbar). Die Entscheidung über die Dienstbefreiung treffen die zuständigen Pädagogiklehrbeauftragten in Absprache mit den anderen Ausbilder/-innen sowie der Seminarleitung. Für diese Dienstbefreiungen liegen in der Regel schulische Gründe, wie Schullandheimaufenthalt (grundsätzlich im I. Ausbildungsabschnitt nur zwischen Ostern und Schuljahresende und im II. Ausbildungsabschnitt erst nach erfolgter Prüfung), pädagogi-Sporttag Tag, der Schule, Gemeinschaftsveranstaltung und dringende Konferenzen vor. Die Ausbildungsschulen bemühen sich, keine Überschneidungen von Seminarveranstaltungen, Ausbildung an der Schule und schulischen Veranstaltungen entstehen zu lassen. Seminarveranstaltungen haben jedoch grundsätzlich Priorität.

Für die Beurlaubung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gilt die VV des KM vom 22.12.2003 (KuU S. 32/2004). Zuständig für die Beurlaubung von der schulpraktischen Ausbildung bzw. dem **selbstständigen** Unterricht ist die Schulleitung. Diese teilt die Beurlaubung dem Seminar schriftlich mit.

Zuständig für die Beurlaubung von Seminarveranstaltungen aus persönlichen Gründen ist die Seminarleitung.

7.2.3 Vertretungsunterricht

Nach Auskunft des MKJS dürfen Lehramtsanwärter für Vertretungsstunden erst nach Ablegen aller Prüfungsteile und nur nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt und dem Seminar eingesetzt werden.

7.2.4 Bewegliche Ferientage

Da die Ausbildung der Anwärter sowohl der Schule als auch dem Seminar zugeordnet ist, kann es zu Teilüberschneidungen kommen. Dabei gilt folgendes:

Das Seminar richtet seinen Ausbildungsplan nach der Ferienregelung im Stadtgebiet Rottweil. Sofern an den Schulen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die beweglichen Ferientage auf Seminartage fallen, nimmt die Lehramtsanwärterin und der Lehramtsanwärter trotzdem an Seminarveranstaltungen teil.

7.3 Dienstweg/ Schriftverkehr

Für den dienstlichen Schriftverkehr (Anfragen, Eingaben, Anträge usw.) ist im Regelfall immer der Dienstweg einzuhalten:

Lehramtsanwärterinnen/ Lehramtsanwärter - Schulleitung - Seminar - Regierungspräsidium/ Abt. Schule und Bildung - Ministerium.

Ausnahme:

Der gesamte Schriftverkehr mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es sich um Besoldung oder Beihilfe handelt, direkt zwischen den Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und dem LBV abgewickelt. Für den dienstlichen Schriftverkehr werden vielfach Vordrucke verwendet, die bei der Schulleitung oder beim Seminar zu erhalten sind. Für den formlosen dienstlichen Schriftverkehr werden die gängigen Richtlinien eingehalten: DIN-A-4 Bogen unliniert, Absender im Briefkopf, Anschrift, Hinweise auf Betreff und Bezug - Datum und Unterschrift.

7.4 Beihilfe

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als Beamte auf Widerruf sind beihilfeberechtigt und müssen einen Versicherungsschutz vorweisen. In der Regel deckt die Beihilfe im Krankheitsfall bei ledigen Beamten 50% der entstehenden Kosten. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung wird daher dringend empfohlen. Das LBV, zuständig für die Beihilfe, informiert in einem ausführlichen Merkblatt über alle Angelegenheiten der Beihilfe. Es wird gebeten, das ausgehändigte Merkblatt zur Beihilfe gründlich zu lesen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei notwendigen Zahnersatzmaßnahmen Fristen zu beachten sind. Es wird dringend empfohlen, vor der Behandlung die Beihilfegewährung mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung abzuklären.

7.5 Nebentätigkeiten

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind als Beamte auf Widerruf wie jeder andere Beamte auch verpflichtet, Nebentätigkeiten zu melden, bzw. genehmigen zu lassen. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind u.a.: Ausübung eines freien Berufs, gewerbliche oder industrielle Tätigkeiten, andere Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung. Die Seminarleitung informiert im Einzelfall gerne, ob eine Nebentätigkeit nur meldepflichtig oder genehmigungspflichtig ist.

7.6 Parken

Für die beim Seminar in der Kameralamtsgasse gelegenen wenigen Parkplätze können nur die Lehrbeauftragten Parkberechtigungsscheine erhalten. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden gebeten, auf dem großen Parkplatz an der Stadthalle zu parken.

Im Zuge des Neubaus "Parkhaus Zentrum" hat die Stadtverwaltung einen Shuttlebus eingerichtet, der Tagsüber zwischen dem Parkplatz an der Stadthalle und der historischen Innenstadt pendelt. Im Neckartal stehen Parkplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Lehramtsanwärterinnen und

Im Neckartal stehen Parkplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden gebeten, <u>ausschließlich</u> den großen, geschotterten Parkplatz (mit Einfahrt weniger Meter unterhalb des Gebäudes N52) zu benutzen.

7.7 Mutterschutz - Erziehungsurlaub - Erziehungsgeld

Auch während des Vorbereitungsdienstes gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Mutterschutzurlaub, den Erziehungsurlaub und das Erziehungsgeld. Die gesetzlichen Mutterschutzfristen beginnen im Normalfall 6 Wochen vor dem Entbindungstermin und enden im Normalfall 8 Wochen nach der Geburt. Während dieser Fristen werden die Bezüge weiterbezahlt.

Das Bekanntwerden einer Schwangerschaft ist durch die Beamtin baldmöglichst anzuzeigen.

Im Anschluss an die gesetzlichen Mutterschutzfristen besteht die Möglichkeit des Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes.

Nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz kann in dieser Zeit ein Bundeserziehungsgeld monatlich gewährt werden. Bei einer weiteren Beurlaubung besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes in

Baden-Württemberg für weitere 12 Monate. Sowohl das Bundes-, wie das Landeserziehungsgeld sind in ihrer Höhe vom bisherigen Einkommen der Beamtin abhängig, welches sie zwei Jahre vor der Geburt des Kindes hatte. Für die notwendige Abwicklung des dienstlichen Schriftverkehrs steht das Seminar in diesen Fällen gerne zur Verfügung.

7.8 Bezüge

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge des Eingangsamtes A 12. Über die Höhe der aktuellen Bezüge informiert das LBV (Landesamt für Besoldung und Versorgung):

https://lbv.landbw.de/-/anwarterbezuge

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten vom LBV eine Personalnummer für ihre Bezüge und eine Personalnummer für die Bearbeitung ihrer Beihilfeanträge. Für alle Angelegenheiten, die mit dem LBV direkt abgewickelt werden, sind die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter selbst verantwortlich. Das Seminar berät in diesen Angelegenheiten gerne.

7.9 Änderung der persönlichen Verhältnisse

Falls sich bei den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Wohnungswechsel, Bankverbindung, Eheschließung, Geburt eines Kindes etc.) ergeben, sind diese auf einem Formblatt - im Sekretariat erhältlich - dem Sekretariat mitzuteilen.

7.10 Reisekostenrechtliche Abfindung für Ausbildungsreisen

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben gem. LRKG (Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg) Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Ausbildungsreisen.

Weitere Ausführungen zum Thema Reisekosten finden Sie im passwortgeschützten Moodle –Bereich der Seminarhomepage.

https://moodle.semghs.rw.schule-bw.de/moodle

7.11 Örtlicher Personalrat

Für jeden Schulamtsbezirk gibt es einen örtlichen Personalrat. Der örtliche Personalrat vertritt die Interessen der Beschäftigten gegenüber der Dienststelle.

7.12 Gespräch Seminarleitung

Der Dialog ist ein wichtiges Prinzip bei der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Lehrende und Lernende sollten immer wieder das Gespräch suchen und miteinander reden. Dies gilt auch für die Seminarleitung und die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Gespräche zwischen Seminarleitung und Vertretern der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter finden unregelmäßig auf Wunsch bzw. bei Bedarf statt.

7.13 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt selbstständig unterrichten; die Leitung des Seminars fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Regierungspräsidium. Dieses entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Versäumung der Ausbildung durch Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängert werden, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Notwendige Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten.

7.14 Vorzeitiges Abbrechen des Vorbereitungsdienstes

Unter welchen Voraussetzungen können Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst vorzeitig abbrechen, erneut zugelassen werden?

1. Entlassung ohne triftigen Grund:

Eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter müssen schriftlich bestätigen, dass sie auf diesen Sachverhalt hingewiesen wurden.

2. Begründeter Entlassungsantrag:

Grund, der eine spätere Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst rechtfertigt: längere Krankheit.

In diesem Fall kann vom Regierungspräsidium auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich die Zusage gegeben werden, dass die Möglichkeit besteht, den Vorbereitungsdienst wiederaufzunehmen und die Ausbildung abzuschließen. Selbstverständlich ist die Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst nur unter den üblichen Voraussetzungen (Beachtung der Übergangsbestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Kolloquium usw.) möglich.

7.15 Soziale Absicherung nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Wer aus dem Beamtenverhältnis ohne Gewährung einer Versorgung (Beamte auf Widerruf = Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter) ausscheidet, ist für die Zeit des nach § 6 Abs.1 AVG versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses nach § 9 AVG in der Rentenversicherung der Angestellten nachzuversichern.

Die Beiträge zur Angestelltenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind durch das Land Baden-Württemberg nachzuentrichten. Die Nachversicherung erfolgt jedoch nur, wenn sie beantragt wird. Die in Frage kommenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten den entsprechenden Vordruck vom LBV automatisch.

Arbeitsbescheinigung im Falle der Arbeitslosigkeit: Wer sich nach Abschluss des Nachrückverfahrens beim Arbeitsamt arbeitslos meldet, benötigt eine Arbeitsbescheinigung. Diese wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung ausgestellt und kann dort - unter Angabe der Personalnummer - schriftlich angefordert werden.

Denken Sie auch an Ihre Krankenversicherung.

8.0 Termine Kurs 2024/ Kurs 2025

Termine K 2024 (03.02.2025 - 31.07.2025)

GS (Grundschule); Sek I (Sekundarstufe I)

03.02 07.03.2025	Pädagogisches Kolloquium (§ 20)
17.03 11.04.2025 + 06.05 21.05.2025	Beurteilung der Unterrichtspraxis und Fachdidaktisches Kolloquium (§21 und 22)
bis 07.05.2025	Abgabe der Beurteilung durch die Schulleitung (§ 13) bei der LLPA-Außenstelle (Kopie an Seminar) Posteingang bei LLPA-Außenstelle bis spätestens 07.05.2025!
28.07.2025	Abschlussfeier K 2024 mit Zeugnisausgabe

Termine K 2025 (03.02.2025 - 31.07.2026)

GS (Grundschule); Sek I (Sekundarstufe I)

27.07.2026	Abschlussfeier K 2025 mit Zeugnisausgabe
	Posteingang bei LLPA-Außenstelle bis spätestens 06.05.2026!
bis 06.05.2026	Abgabe der Beurteilung durch die Schulleitung (§ 13) bei der LLPA-Außenstelle (Kopie an Seminar)
20.04 19.05.2026	(§21 und 22)
16.03 27.03.2026 +	Beurteilung der Unterrichtspraxis und Fachdidaktisches Kolloquium
02.02 06.03.2026	Pädagogisches Kolloquium (§ 20)
22.09 05.12.2025	Mündliche Prüfung Schulrecht (§18) - auch für Verlängerer nach §10 Abs. 4 Versand der Ansetzungsblätter (§18) an die Schulleitungen der Ausbildungsschulen und die Prüfungskommissionen durch LLPA-Außenstelle
	Abgabe der Stundenpläne 2. Ausbildungsabschnitt der LA für das SJ 2025/26. Die LA legen die Formulare der Schulleitung vor.
bis 17.10.2025	Entscheidung über die Form der Unterrichtsplanung (§ 21), mit Angabe der Klassen
bis 27.06.2025	Rückmeldung an das Seminar, ob die/ der LA ab September eigenverantwortlich unterrichten kann
bis 21.03.2025	Abgabe Stundenplan 1. Ausbildungsabschnitt am Seminar
03.02.2025	Eröffnungsfeier mit Vereidigung und Gelöbnis K 2024

Diese Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Für etwaige Druckfehler oder Fehlinformationen wird keine Haftung übernommen.